



# **Werner Pfetzing Stiftung Himmelsfels**

**Verfassung**

## **Präambel:**

Im Herzen von Spangenberg ist in über 25 Jahren ein einzigartiger terrassenförmiger Bergpark auf den Ruinen eines alten Kalkwerks entstanden.

Das Spangenberg Höchöfen Kalkwerk gehörte über Generationen der Familie Pfetzing und wurde 1962 geschlossen. Zurück blieb eine gefährliche und verfallene Grube. Heute strahlt über dem Loch am Galgenberg der „Himmelsfels“ in einmaliger Pracht. Werner Pfetzing hatte im Jahr 1978 die Vision für das in Hessen einmalige Vorhaben. Ein ganzer Berg in Handarbeit ist entstanden, das Gelände ist heute über 7ha groß.

Im Jahr 2003 starb Werner Pfetzing plötzlich und unerwartet wenige Tage, nachdem er das Gipfelkreuz auf dem Himmelsfels aufgestellt hatte.

Der Himmelsfels ist ein Symbol. Wo heute noch Wunden in der Natur und in der Gesellschaft sind, kann neues entstehen. Die Wunden können geschlossen werden und Orte des Friedens wachsen. Besondere Orte, an denen Menschen zusammen kommen, die sonst getrennt voneinander bleiben. Orte, die Versöhnung ermöglichen und Räume, die Hoffnung für Neues geben. Diesem Ziel will die Werner Pfetzing Stiftung Himmelsfels dienen. Diese Vision wird in der Stiftung getragen von einem ökumenischen christlichen Glauben ohne eine spezielle konfessionelle Einschränkung. Die Stiftung wird eigene Veranstaltungen als auch Veranstaltungen in Kooperation mit anderen Trägern durchführen.

Das Zentrum der Arbeit der Stiftung ist der Himmelsfels selbst. Er soll zu einem Ort und zu einer Quelle gemeinsamen und versöhnlichen Lebens zwischen den Generationen und Nationen werden. Er soll ein Zuhause sein für Menschen, die in unserem Land kein Zuhause finden. Für Menschen, die unterwegs sind, auf der Flucht oder auf der Suche nach neuem Lebensraum. Für Geschwister aus allen Nationen dieser Erde, die sich in unseren Häusern und Kirchen oft als Fremde fühlen. Ihnen soll dieser Ort der Versöhnung besonders gewidmet sein und so im Herzen Deutschlands ein Ort entstehen, an dem alle Welt zuhause ist und jeder ihr Gast sein kann.

Die Gestaltung des Bergparks wird in sanfter Weise fortgesetzt und das Gelände zu einem Kunstpark mit vielen naturverbundenen künstlerischen Gestaltungsideen ausgebaut. Dieser Kunstpark Himmelsfels soll auch der Öffentlichkeit regelmäßig zugänglich gemacht werden. Er eignet sich besonders für die Veranstaltungen der Stiftung und Ihrer Kooperationspartner.

## **§ 1 Name, Rechtsform, Sitz, Geschäftsjahr**

- 1.1 Die Stiftung führt den Namen „Werner Pfetzing Stiftung Himmelsfels“.
- 1.2 Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.
- 1.3 Der Sitz der Stiftung ist 34286 Spangenberg.
- 1.4 Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Stiftungszweck**

- 2.1 Zweck der Stiftung ist die Förderung
  - der Jugendhilfe, insbesondere im christlichen Bereich,
  - der Religion,
  - der Begegnung und der wechselseitigen Integration von Deutschen und Ausländern sowie der Flüchtlingshilfe,
  - der internationalen Gesinnung und Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens,
  - der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe,
  - kultureller Zwecke, insbesondere der Kunst und Musik.
- 2.2 Der Stiftungszweck wird beispielsweise verwirklicht durch
  - die Durchführung von stiftungszweckbezogenen Veranstaltungen auf den Grundstücken, in den Gebäuden der Stiftung und an anderen Orten, zB Jugendbegegnungen, Freizeiten für Kinder und Jugendliche, Fortbildungsmaßnahmen, interkulturelle, ökumenische und internationale Begegnungstagungen, geistliche, kirchliche, künstlerische und musikalische Veranstaltungen,
  - die zeit- und teilweise Benutzung der Einrichtungen von gemeinnützig anerkannter Körperschaften, die im Sinne dieser Verfassung arbeiten. (§ 58 Abs. 4 der AO.)
- 2.3 Die Stiftung muss nicht alle Zwecke gleichzeitig und in gleichem Umfang verfolgen.
- 2.4 Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Ein Rechtsanspruch auf Nutzung der Stiftungsgrundstücke und Gebäude sowie Zuwendungen aus den Erträgen der Stiftung besteht nicht.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

- 3.1 Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Stiftungszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- 3.2 Die Stiftung kann Ihre Zwecke selbst, oder dadurch verwirklichen, dass sie ihre Mittel und Grundvermögen teilweise einer anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaft oder einer Körperschaft des öffentlichen Rechts zur Verwendung zu steuerbegünstigten Zwecken im Sinne des Stiftungszweckes zur Nutzung überlassen.
- 3.3 Mittel der Stiftung dürfen nur für verfassungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Stifterin und ihre Erben erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.
- 3.4 Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben selbst oder durch Hilfspersonen im Sinne des § 57 Abs. 1 S. 2 AO. Die Stiftung kann zur Verwirklichung des Stiftungszwecks Zweckbetriebe unterhalten.

### **§ 4 Vermögen der Stiftung**

- 4.1 Das Anfangsvermögen der Stiftung ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft. Das Vermögen der Stiftung ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten. Ein Rückgriff auf die Substanz des Stiftungsvermögens ist nur mit vorheriger Zustimmung der Aufsichtsbehörde zulässig, wenn der Stifterwille anders nicht zu verwirklichen und der Bestand der Stiftung für angemessene Zeit gewährleistet ist.
- 4.2 Das Vermögen der Stiftung kann durch Zustiftungen der Stifter oder Dritter erhöht werden. Die Stiftung ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, Zuwendungen anzunehmen. Zuwendungen wachsen dem Stiftungsvermögen zu, sofern sie von dem Zuwendenden dafür bestimmt wurden (Zustiftungen). Für Erbschaften und Vermächtnisse sowie Grundvermögen gilt dies in der Regel, wenn keine abweichende Bestimmung getroffen wurde.
- 4.3 Die Stiftung kann Rücklagen im Rahmen rechtlicher Vorschriften bilden. Das Vermögen der Stiftung kann durch Zuführung von Mitteln nach § 58, Nrn. 11 und 12 AO und durch Zuschreibung freier Rücklagen nach § 58, Nr. 7 AO erhöht werden.
- 4.4 Das Stiftungsvermögen kann umgeschichtet werden, z.B. durch Kauf weiterer Grundstücke, oder durch Veräußerung von Grundstücken – ganz oder teilweise – und in Geldvermögen umgewandelt werden. Die damit erzielten Erträge werden wiederum für verfassungsgemäße Aufgaben verwendet. Eine Veräußerung der Grundstücke und Gebäude ist insbesondere dann möglich, wenn sich eine zukünftige Nutzung für stiftungszweckbezogene Arbeit nicht mehr sinnvoll durchführen lässt.

## **§ 5 Erträge des Stiftungsvermögens**

- 5.1 Die Erträge aus Stiftungsvermögen und Zuwendungen dürfen nur zur Verwirklichung des Stiftungszweckes und zur Bestreitung der Kosten der Stiftung verwendet werden.
- 5.2 Die übrigen Erträge des Stiftungsvermögens sowie Zuwendungen, die nicht dem Vermögen zugeführt werden, sind zeitnah zur Erfüllung des Stiftungszweckes zu verwenden.
- 5.3 Ein Rückgriff auf die Substanz des Stiftungsvermögens ist nur mit vorheriger Zustimmung der Aufsichtsbehörde zulässig, wenn der Stifterwille anders nicht zu verwirklichen und der Bestand der Stiftung eine angemessene Zeit gewahrt ist.

## **§ 6 Stiftungsorgane**

Organe der Stiftung sind

- 6.1 der Vorstand
- 6.2 das Kuratorium

## **§ 7 Vorstand**

- 7.1 Der Vorstand besteht aus mindestens 3 und höchstens 5 Personen und hat einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter, die vom Vorstand zu wählen sind. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt vier Jahre.  
Die ersten Mitglieder des Vorstandes werden von der Stifterin berufen. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus seinem Amt aus, so bestellt das Kuratorium auf Vorschlag der verbleibenden Vorstandsmitglieder ein neues Mitglied. Nach Ablauf der ersten Amtszeit wird der Vorstand vom Kuratorium auf Vorschlag des amtierenden Vorstandes gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- 7.2 Dem Vorstand sollen Personen angehören, die besondere Fachkompetenz und Erfahrung in Hinblick auf die Aufgabenerfüllung der Stiftung aufweisen. Mitglieder des Kuratoriums dürfen nicht zugleich dem Vorstand angehören.
- 7.3 Die Mitglieder des Vorstands sind ehrenamtlich tätig. Das Kuratorium kann beschließen, dass Mitglieder des Stiftungsvorstands hauptamtlich tätig sein sollen, sofern hierfür Mittel zur Verfügung stehen. In diesem Fall können angemessene Vergütungen gezahlt werden. Ansonsten haben Vorstandsmitglieder nur Anspruch auf Ersatz ihrer tatsächlichen Auslagen.
- 7.4 Der Vorsitzende und der Stellvertreter vertreten die Stiftung im Sinne des § 26 BGB. Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden oder durch den stellvertretenden Vorsitzenden mit jeweils einem weiteren Vorstandsmitglied.

## **§ 8 Aufgaben des Vorstandes**

- 8.1 Der Stiftungsvorstand hat für die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks zu sorgen. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
- Verwaltung des Stiftungsvermögens
  - Vergabe von Zuwendungen aus den Erträgen des Stiftungsvermögens
  - Erstellung eines Haushaltsplans, der Jahresrechnung und des Tätigkeitsberichtes
  - regelmäßige Berichterstattung an das Kuratorium

## **§ 9 Beschlussfassung des Vorstandes**

- 9.1. Im Verlaufe eines Kalenderjahres tritt der Vorstand mindestens einmal zu einer Sitzung zusammen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind.  
Weitere Sitzungen sind, soweit es der Geschäftsablauf erfordert, durch den Vorsitzenden oder den Stellvertreter einzuberufen, soweit dies zwei Vorstandsmitglieder verlangen. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung gibt die Stimme des stellvertretenden Vorsitzenden den Ausschlag. Ist auch der stellvertretende Vorsitzende verhindert, entscheidet bei Stimmengleichheit die Stimme desjenigen Mitgliedes, das zum Sitzungsleiter gewählt ist und die Sitzung leitet.
- 9.2 Bei Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren ist die Zustimmung der Mehrheit aller Mitglieder des Vorstandes erforderlich.
- 9.3 Der Vorstand ist berechtigt, zur Vorbereitung der Beschlüsse, der Erledigung seiner Aufgaben, zur Durchführung der laufenden Geschäfte und der Verwaltung der Stiftung geeignete Dritte einzubeziehen bzw. eine Geschäftsführung zu bestellen.
- 9.4 Weitere Regelungen über den Geschäftsgang des Vorstandes und diejenigen Rechtsgeschäfte, zu deren Durchführung der Vorstand der Zustimmung des Kuratoriums bedarf, kann eine vom Vorstand erstellte und vom Kuratorium genehmigte Geschäftsordnung enthalten.

## **§ 10 Kuratorium**

- 10.1 Das Kuratorium besteht aus mindestens fünf, höchstens zwanzig Mitgliedern. Die Stifterin gehört dem Kuratorium auf Lebenszeit oder bis zu ihrem Rücktritt an. Das Kuratorium wählt mit der Mehrheit seiner Mitglieder aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter für die Dauer von dessen Amtszeit.
- 10.2 Die Mitglieder des Kuratoriums sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer angemessenen Auslagen.

- 10.3 Dem Kuratorium sollen Personen angehören, die besondere Fachkompetenz und Erfahrung im Hinblick auf die Aufgabenerfüllung der Stiftung aufweisen. Ein Mitglied soll in Finanz- und Wirtschaftsfragen sachverständig sein.
- 10.4 Die ersten Mitglieder des Kuratoriums werden von der Stifterin berufen. Innerhalb der zulässigen Höchstzahl der Mitglieder können zusätzliche Mitglieder auf Vorschlag des Vorstandes vom Kuratorium berufen werden. Scheidet ein Kuratoriumsmitglied aus, so wählt das Kuratorium auf Vorschlag des Vorstandes einen Nachfolger. Die Amtszeit jedes Kuratoriumsmitgliedes beträgt vier Jahre. Nach Ablauf der ersten Amtsperiode beruft das Kuratorium im Einvernehmen mit dem Vorstand neue Kuratoriumsmitglieder. Eine Wiederberufung ist zulässig.
- 10.5 Scheidende Kuratoriumsmitglieder bleiben auch nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis die nachrückenden Kuratoriumsmitglieder vollständig ernannt sind, falls nicht grundsätzlich auf eine Ernennung verzichtet werden soll und die Mindestzahl von Mitgliedern gewahrt bleibt.
- 10.6 Das Kuratorium kann ein Mitglied des Vorstandes aus wichtigem Grund abberufen. Ein wichtiger Grund ist immer dann gegeben, wenn eine Zusammenarbeit mit dem Vorstandsmitglied aus von dem Mitglied zu vertretenden Gründen der Stiftung und seinen Organen nicht zuzumuten ist.

## **§ 11 Aufgaben des Kuratoriums**

- 11.1 Das Kuratorium hat die Aufgabe, den Vorstand zu beraten, zu unterstützen und zu überwachen. Es kann selbst oder durch von ihm zu bestimmende Personen die Bücher und Schriften der Stiftung einsehen sowie Geldbestände und sonstige Unterlagen überprüfen. Es hat insbesondere folgende Aufgaben:
- Empfehlungen für die Verwaltung des Stiftungsvermögens,
  - Empfehlungen für die Verwendung der Stiftungsmittel,
  - Genehmigung der Jahresrechnung und des Tätigkeitsberichtes,
  - Entlastung des Vorstandes,
  - Wahl der Mitglieder des Vorstandes.

## **§ 12 Beschlussfassung des Kuratoriums**

- 12.1 Das Kuratorium soll mindestens einmal im Jahr zu einer ordentlichen Sitzung zusammenkommen. Eine außerordentliche Sitzung ist einzuberufen, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder oder der Vorstand dies verlangen. Die Mitglieder des Vorstandes nehmen in der Regel, Mitarbeitende der Stiftung oder Sachverständige im gebotenen Fall beratend teil.
- 12.2 Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn zwei Wochen vor der Sitzung ordnungsgemäß eingeladen wurde. Das Kuratorium beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden oder jeweiligen Sitzungsleiters den Ausschlag.

- 12.3 Das Kuratorium ist berechtigt, zur Vorbereitung der Beschlüsse und zur Erledigung seiner Aufgaben Sachverständige hinzuzuziehen.
- 12.4 Weitere Regelungen über den Geschäftsgang des Kuratoriums kann eine vom Vorstand erstellte und vom Kuratorium genehmigte Geschäftsordnung enthalten.

### **13 Verfassungsänderungen**

- 13.1 Verfassungsänderungen sind zulässig, soweit sie zur Anpassung an veränderte Verhältnisse geboten erscheinen. Soweit sich Verfassungsänderungen auf die Steuerbegünstigung der Stiftung auswirken können, sind sie der zuständigen Finanzbehörde zur Stellungnahme vorab vorzulegen. Der ausschließlich gemeinnützige und mildtätige Zweck der Stiftung muss dabei in jedem Fall gewahrt werden.
- 13.2 Die Organe der Stiftung können der Stiftung einen weiteren Zweck geben, der dem ursprünglichen Zweck verwandt ist und dessen dauernde und nachhaltige Verwirklichung ohne Gefährdung des ursprünglichen Zwecks gewährleistet erscheint.
- 13.3 Die Organe der Stiftung können die Änderung des Stiftungszwecks, die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung oder die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn der Stiftungszweck unmöglich wird oder sich die Verhältnisse derart ändern, dass die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr sinnvoll erscheint oder unmöglich wird. Die Beschlüsse dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen.
- 13.4 Verfassungsänderungen müssen die nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks nach dem Willen und den Vorstellungen der Stifterin im Wandel der Verhältnisse ermöglichen. Sie bedürfen einer gemeinsamen Sitzung und eines mehrheitlichen Beschlusses der beiden Organe, jeweils mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

### **§ 14 Vermögensanfall**

Bei Aufhebung oder Auflösung der Stiftung fällt ihr Vermögen an eine andere steuerbegünstigte Stiftung oder Körperschaft, die es für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat, die denen der Stiftungsverfassung möglichst vergleichbar sein sollen. Im Beschluss ist die Stiftung oder Körperschaft zu bestimmen, an die das Vermögen der Stiftung fällt. Der Beschluss darf erst ausgeführt werden, wenn das Finanzamt die Unbedenklichkeit im Hinblick auf die Gemeinnützigkeit bestätigt hat, und bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde. Die Stifterin hat ein Vetorecht. Im gegebenen Fall soll auf Wunsch der Stifterin der evangelischen Brüder-Unität (Körperschaft des öffentlichen Rechts) in Herrnhut der Vorzug gegeben werden.



## **§ 15 Unterrichtung der Stiftungsaufsichtsbehörde**

Die Stiftungsaufsichtsbehörde ist auf Wunsch jederzeit über alle Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten. Verfassungsänderungen sind von der Stiftungsaufsicht vor Inkrafttreten genehmigen zu lassen.

## **§ 16 Stellung der Finanzbehörden**

Unbeschadet der sich aus dem Stiftungsgesetz ergebenden Genehmigungspflicht sind Beschlüsse über Verfassungsänderungen und über die Auflösung der Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Bei Verfassungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen oder in anderer Weise steuerlich relevante Sachverhalte betreffen, ist zuvor eine Auskunft des Finanzamts zur Steuerbegünstigung einzuholen.

Spangenberg, den 27.1.07

---

(Herta Pfetzing, geb. Weigel)